

## Stellungnahme zur Motion 231

### Keine Massenüberwachung im öffentlichen Raum

Elias Steiner, Jona Studhalter und Johanna Küng namens der G/JG-Fraktion vom 12. Januar 2023  
Antrag des Stadtrates: Entgegennahme, StB 860 vom 13. Dezember 2023

**Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 1. Februar 2024 als Motion überwiesen.**

#### Ausgangslage

Die Motionäre und die Motionärin verlangen, dass die Reglemente, die die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund regeln, ergänzt werden um ein Verbot betreffend den Einsatz von biometrischen Gesichtserkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum. Sie führen aus, dass der Einsatz von Gesichtserkennungssystemen die Möglichkeiten für eine weitreichende Massenüberwachung schafft und diese nicht nur das Grundrecht auf Privatsphäre verletze, sondern Menschen auch davon abhalte, sich frei im öffentlichen Raum zu bewegen und andere Grundrechte, wie die Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit, wahrzunehmen. Zu diesem Effekt führe bereits das reine Vorhandensein der entsprechenden Infrastrukturen, da nicht ersichtlich sei, wann die Systeme zum Einsatz kämen. Auch Diskriminierung sei möglich, da durch Verzerrungen in den Trainingsdaten gewisse Gruppen (z. B. Menschen mit dunkler Hautfarbe und Frauen) weniger gut erkannt werden und die Anzahl falsch positiver Treffer höher sei.

Die Motionäre und die Motionärin halten fest, dass in der Stadt Luzern bereits an verschiedenen Standorten Videoüberwachung eingesetzt werde und die Voraussetzungen für eine weiträumige Massenüberwachung vorhanden seien, sofern eine Gesichtserkennungssoftware daran gekoppelt werde. Mit einem Verbot auf Gesetzesstufe soll verhindert werden, dass biometrische Erkennungssysteme im öffentlich zugänglichen Raum eingesetzt werden.

#### Erwägungen

Der Stadtrat stimmt mit den Motionären und der Motionärin überein, dass Systeme zur biometrischen Gesichtserkennung Gefahren bergen. Es werden insbesondere biometrische Daten von Personen bearbeitet, die gemäss § 2 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990 (KDSG; SRL Nr. 38) als besonders schützenswert gelten. Mit der Bearbeitung der biometrischen Daten liegt ein schwerer Eingriff in die durch die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) geschützte Privatsphäre (Art. 13 Abs. 2 BV) vor.

Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum der Stadt Luzern erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011 (SRL Nr. 39) und der dazugehörigen Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung vom 27. September 2011 (SRL Nr. 39a) sowie gemäss dem städtischen Reglement über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum vom 24. Januar 2008 (sRSL 1.1.1.1.3).

Die Stadt Luzern betreibt im öffentlichen Raum 10 Kameras an der Kapellbrücke sowie 9 Kameras an der Spreuerbrücke. Zudem befinden sich 13 Kameras an allgemein zugänglichen Orten: 5 in der Stadtbibliothek und 8 im Sozialzentrum REX. Ein Verfahren zur biometrischen Gesichtserkennung wird nicht eingesetzt, und auch eine weiträumige Überwachung ist mit der vorhandenen Infrastruktur nicht möglich. Die in

der Motion erwähnten Kameras sowie sämtliche weiteren Kameras der Luzerner Polizei werden von kantonalen Organen betrieben und unterliegen nicht der Zuständigkeit der Stadt Luzern.

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Videoüberwachung legt fest, dass die Gemeinden zum Schutz der Personendaten strengere Vorschriften erlassen können. Eine Änderung der städtischen Rechtsgrundlagen durch den Grossen Stadtrat ist möglich. Art. 8 des städtischen Reglements über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum, der Bestimmungen zum Datenschutz enthält, kann durch einen zusätzlichen Absatz ergänzt werden, der ein Verbot auf Gemeindeebene festlegt. Mit diesem Verbot kann verhindert werden, dass auch allfällige zukünftige Infrastruktur zur Videoüberwachung, die bislang noch nicht absehbar ist, biometrische Verfahren zur Gesichtserkennung nutzt. Inwieweit der bisherige rechtliche Rahmen einen Einsatz von biometrischen Gesichtserkennungssystemen im öffentlichen Raum überhaupt zulassen würde, wurde nicht vertieft überprüft.

Zu beachten ist, dass ein allfälliges Verbot auf städtischer Ebene lediglich auf die Videoüberwachungsgeräte Anwendung fände, die durch die Stadt Luzern betrieben werden, und die durch die kantonalen Organe, insbesondere die Luzerner Polizei, betriebenen Videoüberwachungsanlagen davon unberührt blieben. Das Gesetz über die Videoüberwachung gibt dem Kanton das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auf öffentlichem Grund des ganzen Kantonsgebiets Videoüberwachungsanlagen zu errichten und zu betreiben (vgl. § 4 Abs. 1 des Gesetzes).

Ein Verbot im städtischen Reglement über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum bliebe aufgrund dieses übergeordneten Rechts in seiner Wirkung beschränkt. Ein weitergehendes Verbot generell auf einem Gemeindegebiet, das auch die durch die kantonalen Organe betriebenen Kameras betreffen würde, bzw. das Recht einer Gemeinde, kantonale Videoüberwachungsanlagen auf ihrem Gemeindegebiet zu verbieten, müsste auf kantonaler Ebene eingeführt werden.

Die Ergänzung bzw. Anpassung der städtischen Rechtsgrundlagen (Bericht und Antrag) kann mit den vorhandenen Ressourcen erfolgen. Damit entstehen keine zusätzlichen Kosten bei einer Überweisung des Vorstosses.

### **Fazit**

Ein Vorschlag für die Ergänzung des Reglements über die Videoüberwachung mit einem Verbot betreffend den Einsatz von biometrischen Gesichtserkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum kann durch den Stadtrat erarbeitet und dem Grossen Stadtrat mit einem Bericht und Antrag zum Beschluss unterbreitet werden. Die Wirkung eines Verbots ist beschränkt auf die von der Stadt Luzern betriebenen Videoüberwachungsanlagen. Die von kantonalen Organen betriebenen Anlagen blieben davon unberührt.